

**Satzung der Gemeinde Pommersfelden
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 17.04.2007

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes, erlässt die Gemeinde Pommersfelden folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) Sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 4 EURO |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 9 EURO |
| c) eine Doppelgrabstätte | 14 EURO |
| d) eine Dreifachgrabstätte | 17 EURO |
| e) eine Vierfachgrabstätte | 19 EURO |
| f) eine Urnengrabstätte | 7 EURO |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--------------------|---------|
| a) bei Kindern | 26 EURO |
| b) bei Erwachsenen | 52 EURO |
| c) bei Urnen. | 52 EURO |
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Kinderreihengräber | 185 EURO |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 390 EURO |
| c) für Familiengräber | 390 EURO |
| d) für Urnengräber | 125 EURO |
- (3) Die Gebühr für die Herstellung des Fundamentes beträgt
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| (a) für Kinderreihengräber | 29 EURO |
| (b) für Einzelgräber | 60 EURO |
| (c) für Doppelgräber, | 120 EURO |
| (d) für Mehrfachgräber je Grabstelle | 60 EURO |
- (4) Die Gebühr für Sargträger beträgt pro Person 20 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Zur Aufbewahrung im Kühlraum der Gemeinde Pommersfelden werden pro angefangenen Tag verrechnet:

für Verstorbene der (politischen) Gemeinde Pommersfelden	15,00 Euro
für Verstorbene der kirchlichen Gemeinden Pommersfelden/Limbach, Sambach und Steppach, soweit sie in der Gemeinde beerdigt werden	15,00 Euro

- (2) Für Verstorbene, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden zur Aufbewahrung im Kühlraum der Gemeinde Pommersfelden pro angefangenen Tag verrechnet: 30,00 Euro

- (3) Es wird festgesetzt, dass Bestattungsunternehmer für die Einbringung Verstorbener in den Kühlraum der Gemeinde Pommersfelden keine höheren als die von der Gemeinde festgesetzten Benutzungsentgelte weiter verrechnen dürfen.

- (4) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 26 EURO.

- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pommersfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Pommersfelden
Pommersfelden, den 17.04.2007

Hans Beck
Erster Bürgermeister